

***Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)******Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit***

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 92 und 108)“, BR-Drs. 543/04 (Beschluss) und den „Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz)“, BR-Drs. 544/04 (Beschluss), beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dadurch soll es den Ländern ermöglicht werden, die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einer Gerichtsbarkeit zusammenzulegen.

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt dieses Anliegen. Durch die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten kann der richterliche Personaleinsatz bei schwankenden Auslastungen der einzelnen Gerichtsbarkeiten besser gesteuert werden. Außerdem können durch anfallende Synergieeffekte Kosten eingespart werden.

Auch durch eine Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit ließe sich ein sparsamerer Umgang mit personellen und materiellen Ressourcen – insbesondere vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen – erreichen.

So ließe sich durch die Schaffung einer einheitlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit unter Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit die Steuerung des richterlichen Personals in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit verbessern und Schwankungen in der Belastung der Gerichtsbarkeiten wesentlich besser abfedern. Und auch durch die Bündelung von Querschnittsaufgaben, z. B. im Bereich der Gebäudenutzung und der Bibliotheken ließen sich Kosten sparen.

Vor dem Hintergrund eines immer enger zusammenwachsenden Europas ist der Umstand, dass in Deutschland fünf parallel laufende Gerichtsbarkeiten bestehen, während es etwa in England, Belgien sowie Spanien nur eine Einheitsgerichtsbarkeit und in Frankreich, Schweden und Österreich nur zwei Gerichtsbarkeiten gibt, nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Bürgerschaft (Landtag) sieht in einer Reduzierung der fünf deutschen Gerichtsbarkeiten einen wichtigen Beitrag zur Angleichung der gerichtlichen Strukturen in der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund bedauert die Bürgerschaft (Landtag), dass eine Integration der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit bislang nicht vorgesehen ist.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu schaffen.

Willy Wedler (FDP)